

Merkblatt für Hundehalter zu den Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26.06.2015

- Anleinplichten und Mitnahmeverbote für Hunde mit Beispielen für das Geesthachter Stadtgebiet sowie hiermit verbundene weitere Bestimmungen-

Stand: Juli 2020

Am **01.01.2016** wurde das bisher geltende „Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz-GefHG)“ vom 28.01.2005 durch das „**Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG)“ vom 26.06.2015** ersetzt.

§ 3 des Hundegesetzes regelt die allgemeinen Grundpflichten von Hundehaltern, welche beim Halten und Führen eines Hundes sowohl durch den Hundehalter selbst wie auch durch jede andere Person, welche den Hund ggfs. führt bzw. betreut, zu beachten und einzuhalten sind.

Hiernach sind Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Ein Hund darf durch den Hundehalter nur einer anderen Person überlassen werden, die sowohl von den körperlichen Kräften wie auch von der geistigen Entwicklung dazu in der Lage sind, den Hund sicher ohne Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu führen. Die Person, die den Hund führt, muss ihn jederzeit so beaufsichtigen und auf ihn einwirken können, dass durch den Hund weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden -Stichwort: wirksamer Gehorsam des Hundes- (§ 3 Abs. 1).

Anleinplichten

-nach Hundegesetz-

Eine generelle Anleinplicht für alle Hunde ist durch § 3 Absatz 2 des Hundegesetzes in folgenden Bereichen festgelegt:

- Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereiche und andere innerörtliche Bereiche, Straßen und Plätze mit vergleichbarem Publikumsverkehr

Derartige Örtlichkeiten in Geesthacht sind z.B. folgende Straßen(bereiche):

- **Bergedorfer Straße**
- **Buntenskamp**
- **Geesthachter Straße**
- **Berliner Straße**
- **ZOB Norderstraße**

- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen **mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete. Eine ausgewiesene Hundeauslauffläche der Stadt Geesthacht besteht im Bereich Wulfsweg.**

Derartige Örtlichkeiten in Geesthacht sind z.B.

- **Hachede-Park**
 - **Gelände am Grünhofer Teich**
 - **Sonnenpark, gelegen zwischen Lauenburger Straße, Fährstraße und Hegebergstraße; hier weist eine vor Ort aufgestellte Beschilderung zusätzlich auf die Anleinpflcht hin**
 - **Gelände am Teich im Bereich der HansasträÙe**
 - **Menzer-Werft-Platz -Bereich ab dem Parkplatz Freibad bis zur Spitze der Elbhalbinsel-. Der Menzer-Weft-Platz hat den früheren Charakter einer Industriebrache verloren und dient jetzt der Naherholung. Auf die im Bereich des Menzer-Werft-Platzes bestehende Anleinpflcht für Hunde weist zusätzlich eine entsprechend eingerichtete Beschilderung hin.**
 - **Grünzug Strandweg mit vorhandener städtischer Beet-/ Rasenfläche**
 - **Grünzug Elbuferstraße -zwischen Sielstraße und Schiffbauerweg- mit vorhandener städtischer Beet-/ Rasenfläche**
 - **Bereich des Hochseilgartens und des Geländes „Feldherrenhügel“ mit den hier u.a. auch aufgestellten „Seniorenportgeräten“.**
 - bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück **-hierunter fallen auch dazugehörige Parkplätze, Garagenhöfe, Grünanlagen und Wäscheplätze-** und im Gebäude im Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen,
 - in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
 - in Sportanlagen
- zu derartigen Örtlichkeiten in Geesthacht zählen z.B. auch
- **die im Bereich des Menzer-Werft-Platzes vorhandenen Flächen für sportliche Betätigungen -Beachvolleyball, Beachsoccer und Tischtennis sowie Fahrradcrossanlage-**
 - auf Zelt- und Campingplätzen,
 - auf Friedhöfen,
 - auf Märkten und Messen.

Die beim vorgeschriebenen angeleiteten Führen eines Hundes in den vorgenannten Bereichen zu verwendende Leine muss ständig ein sicheres Einwirken auf den Hund

ermöglichen. Als geeignet gilt hierbei eine Leine, die reißfest und nicht länger als zwei Meter ist. Eine solche Leine von max. 2 Meter Länge ist in jedem Fall in Bereichen mit erhöhtem Publikumsverkehr zu verwenden.

Anleinplichten

-nach Landesjagdgesetz-

Darüber hinaus dürfen Hunde im Bereich der in der Stadt Geesthacht eingerichteten Jagdbezirke ebenfalls nur angeleint ausgeführt werden.

Nach den Bestimmungen des Landesjagdgesetzes sind Jagdschutzberechtigte dazu befugt, wildernde Hunde und Katzen zu töten. Als wildernd gelten hierbei Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung der sie führenden Person sichtbar Wild verfolgen oder reißen und Katzen, die im Jagdbezirk weiter als 200 Meter vom nächsten Haus angetroffen werden (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 LjagdG). Verstöße gegen das Landesjagdgesetz können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

In Geesthacht sind folgende Bereiche als Jagdbezirke eingerichtet:

- **Besenhorster Sandberge (Naturschutzgebiet), begrenzt durch die B 404 und die Gemeindegrenze nach Escheburg-Voßmoor sowie die Landesgrenze nach Hamburg weitere Fortsetzung des Naturschutzgebiet -Borghorster Elbsandwiesen-**
- **Gut Hasenthal (Gelände des Gutes selbst) einschließlich dort angrenzender Waldflächen sowie zusätzlich einzelne Grundstücksflächen rund um das Gut Hasenthal,**
- **Grünhof-Tesperhude, Gebiet östlich vom Ortsteil Grünhof-Tesperhude bis zur Gemeindegrenze (beidseitig der B 5)**
- **Waldgebiet rund um das Pumpspeicherbecken südlich der B 5, im westlichen Teil begrenzt durch das Gelände Edmundsthal-Siemerswalde sowie im östlichen Teil durch die Borsigstr. (Industriepark Grüner Jäger) u. den Ortsteil Krümmel,**
- **Stadtwald, beginnend im Bereich HansasträÙe/ Ecke Berliner Straße (Ziegenkrug/ Gelände ehemalige Holert´sche Kieskuhle) und sich über die, an dieses Gelände angrenzenden Grünzüge (Waldbereiche) bis zur Gemeindegrenze im Bereich Düneberg) erstreckend,**
- **Mercatorstraße [unterer Teil, angrenzend an den Stadtwald Besenhorst/ Heidberge (unbebautes Gelände im Bereich Gewerbegebiet Nord)]**
- **Bereich unterhalb des Naturschutzgebietes Besenhorster Sandberge (Elbsandwiesen sowie Bereich neben/ hinter Gewerbegebiet West)**
- **Schleuseninsel, westlicher Teil komplett und östlicher Teil im Bereich der kompletten ehemaligen dortigen Feldfläche**

- **Wulfsweg, östlicher Teil beginnend hinter dem Ende der Wohnbebauung Holunderweg verlaufend bis etwa zur Mitte des Wulfsweg**

Anleinplichten

-nach Landeswaldgesetz-

Das Landeswaldgesetz (LwaldG) bestimmt, dass Hunde nur angeleint in den Wald mitgenommen und dort auch nur auf Waldwegen ausgeführt werden dürfen (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 LwaldG). Verstöße gegen die vorgenannte Bestimmung des Landeswaldgesetzes können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

Anleinplichten

-nach Landesnaturschutzgesetz-

Das Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) bestimmt, dass Hunde in einem Naturschutzgebiet nur angeleint mitgeführt werden dürfen und dieses auch nur auf den dafür ausgewiesenen Wegen und Flächen (§ 60 Nr. 6 u. 7 LNatSchG). Verstöße gegen die vorgenannte Bestimmung des Landesnaturschutzgesetzes können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

In Geesthacht bestehen folgende Naturschutzgebiete:

- **„Besenhorster Sandberge“ , begrenzt durch die B 404 und die Gemeindegrenze nach Escheburg-Voßmoor sowie die Landesgrenze nach Hamburg weitere Fortsetzung des Naturschutzgebiet in Hamburg – „Borghorster Elbsandwiesen“-**
- **„Hohes Elbufer“ zwischen Tesperhude und Lauenburg**

Mitnahmeverbote

-nach Hundegesetz-

Ein generelles Mitnahmeverbot für alle Hunde ist durch § 3 Absatz 3 des Hundegesetzes in folgenden Bereichen festgelegt -Hintergrund sind hier insbesondere die von Hunden ausgehenden Hygienegefahren für Menschen-:

- Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
- Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und

- Badeanstalten sowie auf Badestellen an Oberflächengewässern auf Kinderspielplätze und Liegewiesen

Eine derartige Örtlichkeit in Geesthacht stellt z.B. auch die

- **angelegte Spielfläche neben dem Menzer-Werft-Platz „Uferpark“** dar

Freilaufmöglichkeiten

In den nachfolgend aufgeführten Beispielbereichen ist ein unangeleintes Laufenlassen von Hunden in Geesthacht erlaubt, **wobei Voraussetzung hierfür ein vorliegender wirksamer Gehorsam des Hundes ist.**

Soweit an die nachgenannten Freilaufmöglichkeiten beispielsweise Kinderspielplätze oder sportliche Freizeitanlagen angrenzen, sollten die Hunde beim Passieren dieser Bereiche an der Leine geführt werden (z.B. vorhandener Kinderspielplatz im Bereich Am Knollgraben/ Heuweg oder Freizeitsportmöglichkeiten angrenzend an den Elbewanderweg)

- vorhandene Feldmark angrenzend an das Neubaugebiet Finkenweg Ost
- Wanderweg von der Wärderstraße bis zur Hallenstraße
- Bereich unterhalb der Hafenschänke beginnend ab dem unbebauten Gelände neben der Hafenschänke, verlaufend unterhalb der Hafenbrücke/ Fußgängerbrücke bis zum Bereich „Am Hafen“/ Nähe Freibad
- Verlängerung der Straße Schäferstrift ab Bahnschienen bis zum Bereich „Am Knollgraben/Heuweg“
- Verlängerung des Bauernvogtsweg bis zum Bereich „Am Knollgraben“
- Bereich des Elbewanderwegs ab Parkplatz Freibad über Krümmel bis nach Grünhof-Tesperhude
- Hundefreilauffläche am Wulfsweg

Kennzeichnungspflicht

-nach Hundegesetz-

Einem Hund, welcher außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstücks geführt oder laufen gelassen wird, ist an der Anleinvorrichtung (Halsband, Halskette o.ä.) mit einer weiteren Kennzeichnung zu versehen, aufgrund derer der Hundehalter ermittelt werden kann (§ 3 Abs. 5 HundeG)

Diese allgemeine Kennzeichnungspflicht dient der Erleichterung der Zuordnung des Hundes, falls dieser z.B. entläuft. Die Anleinvorrichtung ist mit Namen und der Adresse des Hundehalters zu versehen. Eine Kennzeichnung z.B. durch eine Hundesteuermarke oder Haustiernummer genügt nicht, da im Einzelfall datenschutzrechtliche Hindernisse der Ermittlung des Hundehalters bei

dieser mittelbaren Kennzeichnung des Hundes entgegenstehen könnten. Für Geesthachter Hundehalter gilt darüber hinaus nach der örtlichen Hundesteuersatzung dass der Hund im öffentlichen Bereich die nach der Anmeldung ausgegebene Hundesteuermarke an der Anleinvorrichtung mitführen muss.

Ein Hund, der älter als drei Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) -hierbei handelt es sich um einen tierärztlich zu implantierenden Mikrochip- mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen -zu implantierender Transponder muss dem ISO-Standard 11784 entsprechen und mit einem, der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät abgelesen werden können- (§ 5 HundeG).

Ist ein Hund, der vor dem 01. Januar 2016 durch einen Transponder, der nicht den Anforderungen des § 5 Satz 2 entspricht, mit einer Kennnummer gekennzeichnet worden, so ist eine neuerliche Kennzeichnung nicht erforderlich (§ 21 Abs. 1 HundeG)

Anmerkung: Ein Hundehalter sollte neben dieser gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung des Hundes, welche über einen Tierarzt vorgenommen wird, ebenfalls dafür Sorge tragen, dass die Daten zum betreffenden Hund sowie zum Hundehalter bei einem Haustierregister (z.B. TASSO e.V., www.tasso.net oder Deutsches Haustierregister, www.registrier-dein-tier.de) registriert und aktuell gehalten werden (z.B. bei Umzug, Wechsel des Hundehalters). Eine solche Registrierung bei einem Haustierregister ist kostenlos.

Beseitigungspflicht für Hundekot

-nach Hundegesetz-

Wer einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Anlagen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ausführt, hat die durch das jeweilige Tier verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Den Vollzugskräften der zuständigen Ordnungsbehörde ist es gestattet, die Person, die den Hund führt, zur Feststellung der Personalien anzuhalten (§ 3 Abs. 7 HundeG).

Die Stadt Geesthacht hat an unterschiedlichen Stellen (**insgesamt 55 Standorte, Stand 11/2019**) im Stadtgebiet sogenannte Dog-Stations, aus denen kostenlos Hundekotbeutel zur Aufnahme des Hundekot entnommen werden können, aufgestellt. Dieses städtische Angebot an Dog-Stations im Stadtgebiet wird fortlaufend erweitert. Eine Übersicht über die Standorte der Dog-Stations in Form eines weiteren Merkblatts ist beim Fachdienst Öffentliche Sicherheit erhältlich.

Verstöße gegen das Hundegesetz können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Zusätzlich können weitergehende Auflagen zur Haltung des Hundes ergehen.

Sollten Sie noch nähere Auskünfte benötigen, erhalten Sie diese

**bei Herrn Lauritzen unter Tel.-Nr.: 04152/ 13-226
vom
Fachdienst Öffentliche Sicherheit, Erdgeschoss, Zimmer 8
Markt 15
21502 Geesthacht**